

# Marktrecht Weihnachtsmarkt Glarus

- I. Über die Platzvergabe entscheidet das Organisationskomitee (in der Folge als OK bezeichnet). Lokale Anbieter, selbsthergestellte und qualitativ hochwertige Waren werden bevorzugt. Alle Masse, das detaillierte Sortiment und der Strombedarf sind genau zu deklarieren. Was nicht angemeldet wurde, darf auch nicht verkauft werden. Das OK ist befugt, bei Missachtung dieser Regel allenfalls Sortimentsanpassungen vorzunehmen. Dem Marktchef obliegt die Standplatzvergabe und es wird kein Gebrauch vom Wohnheitsrecht gemacht. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Platzgebühren, welche zu spät verrichtet werden, haben kein Anrecht auf einen Standplatz und werden annulliert. Im Falle einer Stornierung bis zum 31. Oktober wird der Rechnungsbetrag, abzüglich CHF 100.- Bearbeitungsgebühr, vollumfänglich zurückerstattet. Für späteren Abmeldungen findet keine Rückvergütung statt.
- II. Der Marktfahrer ist dazu verpflichtet seinen Stand gut sichtbar mit Name und Adresse zu beschriften. Sämtliche Preise müssen unmissverständlich in CHF angegeben sein. Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den kantonalen Vorschriften. Eine ordnungsgemässe Handwaschgelegenheit (vom Marktfahrer gestellt), korrekte Warendeklaration und die Einhaltung von Lebensmittelhygiene wird vorausgesetzt. Das OK behält sich bei nichtgewerbsmässigem Lebensmittelverkauf Rückfragen und eine Konzeptvorlage vor.
- III. Die Betriebszeiten sind verbindlich. Standplätze, die bis zum Marktbeginn nicht bezogen worden sind, verfallen ohne Entschädigungsanspruch. Der zugeteilte Platz darf nicht an Dritte veräussert werden. Eine halbe Stunde vor Marktbeginn bis hin zum Marktende darf das Marktgelände nicht befahren werden. Hinter dem Zaunplatz/KV-Schulhaus oder bei der alten Kaserne befinden sich genügend Parkierungsmöglichkeiten. Um Mithilfe beim Abbau des gemieteten Standes nach Marktende wird gebeten.
- IV. Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Für professionelle Marktfahrer oder Marktfahrende, die gewerbsmässig arbeiten, ist diese obligatorisch (bitte auch Kopie der Betriebsversicherung, SINA und eventuell Gasprüfungsbescheid der Anmeldung beilegen). Die eingesetzten Geräte (Gasgrill, Gasarmaturen Gasflaschen und Elektroherplatten, Verlängerungskabel etc.) müssen der gültigen Norm entsprechen. Beim Zeitpunkt der Veranstaltung müssen alle erforderlichen, behördlichen Bewilligungen vorliegen.  
Wer aufgrund seines Angebotes mit offenem Feuer hantiert (auch Kerzen) ist verpflichtet, geeignetes Löschmaterial am Stand zu deponieren. Offenes Feuer/Grill bedingt der Bewilligung des Veranstalters. Auch sämtliche weiteren Sicherheitsvorkehrungen müssen eigenmächtig getroffen werden (z.B Stromanschlüsse, Standfestigkeit aller Bauten, Unwettersicherung).  
Bei Veranstaltungsabbruch oder Veranstaltungsabsage aufgrund von höherer Gewalt (Hochwasser, Sturm, Hagel, Polizeiliche Massnahme, Pandemie usw.) ist das OK nicht zu einer Rückerstattung der Standgebühr verpflichtet.
- V. Das Marktrecht ist über die gesamte Dauer des Marktes zwingend einzuhalten. Den Anweisungen des Marktchefs ist stets Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können in leichten Fällen eine Verwarnung und in schweren Fällen den Ausschluss vom Markt bedeuten.

Das OK Glarner Weihnachtsmarkt

Unterstützt durch  
**gemeinde glarus**   
kulturell interessiert.

  
www.gctag.ch

**tb.glarus**   
Energie · Wasser · Kommunikation

  
**Kantonsspital Glarus**  
Medizinische Kompetenz für die Region

  
**Glarner  
Kantonalbank**

**Glarus Service**  
  
Shopping - Tourismus - Kultur